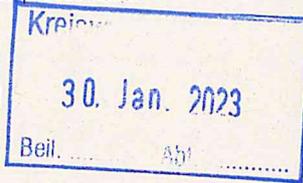




**Kreisverwaltung
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel**



Forstamt Kusel

Trierer Str. 106
66869 Kusel
Telefon 06381 - 920730
Telefax 06381 - 920733
Forstamt.Kusel@wald-rlp.de
kusel.wald.rlp.de

Datum: 23.1.2023

Mein Aktenzeichen
Az. 63 13
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.08.2022,
Az.:50/144-10 RS R

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Werner Pfaff
Werner.Pfaff@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06381 - 9207-37
06381 - 9207-33

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma juwi AG auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04) in den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach, Landkreis Kusel

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten und ergänzten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma juwi AG beabsichtigt vier WEA vom Typ Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotorradius von 162 m und einer Nennleistung von 6 MW auf den Gemarkungen Reichenbach, Landkreis Kaiserslautern und Jettenbach, Landkreis Kusel zu errichten.

Die Standorte der vier WEA liegen innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplanes des ROP IV.

In Abstimmung mit dem für die Gemarkung Reichenbach zuständigen Forstamt Otterberg übernimmt das Forstamt Kusel federführend diese Stellungnahme.

I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der



Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Reichenbach		1510	WEA 01
Reichenbach		1450	WEA 02
Jettenbach		4150	WEA 03
Jettenbach		4195 u.4199/2	WEA 04

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Zeitl. befristete Rodungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standortes wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)</small>				Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG	Rodungs- flächen
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)	(Spalte 13)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (zeitlich befristet) Gesamt m ²	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Böschung m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ²	dauerhaft befestigte Zuwegung (dauerhaft) m ²	dauerhaft + temporär + zeitlich befristet m ²
	(Summe Sp. 2 - 6)						(Summe Sp. 8 - 10)				(Sp. 7 + 11 + 12)	
WEA 1 (KL)	0	0	0	0		0	0	0	0	0	190	190
WEA 02 (Anteil KL)	340	500	80	70	0	990	0	440	1.390	1.830		2.820
WEA 2 (Anteil KUS)	0	0	0	0	0	0	0	0	450	450		450
WEA 03 (KUS)	0	0	890	160	0	1.050	0	0	0	0		1.050
WEA 4 (KUS)						0	0	145	0	145	220	365
Zuwegung (KL)						0	245	0	0	245	180	425
Zuwegung (KUS)						0	1.025	0	0	1.025	230	1.255
Summe:	340	500	970	230	0	2.040	1.270	585	1.840	3.695	820	6.555

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **6.555 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen wie folgt erteilt in Anhang an die o.a. Tabellenwerte :

- Zeitlich befristet wie Nutzungsdauer der WEA-Standort mit **2040 m² lt. Spalte 7**
- Temporär befristet für die Bauphase bis 2 Jahre nach Inbetriebnahme der WEA mit **3695 m² lt. Spalte 11**
- Dauerhaft mit **820 m² lt. Spalte 12.**

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.



2. Auflagen:

2.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **0,2040 ha laut Spalte 7** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der **WEA 02 und 03** befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

6.200 €

(in Worten Sechstausendzweihundert Euro)

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (Spalte 11 der oben aufgeführten Tabelle) mit einer Flächengröße von **0,3695 ha**, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar an den Standorten der Windenergieanlagen notwendig sind, hat **innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage** zu erfolgen.

Die Bepflanzung hat mit folgenden standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu erfolgen:

Elsbeere, Winterlinde und standortheimischen Sträuchern (beispielhafte Aufzählung: Feldahorn, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn und roter Hartriegel)

Die Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (zum Beispiel Wuchshüllen) zu schützen und bis zu einer gesicherten Kultur zu pflegen. Letzteres

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer





ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege nach ungefähr acht Jahren nach der Anpflanzung der Fall.

Die Maßnahmen sind nur nach Rücksprache und mit dem Einvernehmen der zuständigen Forstämter Kusel und Otterberg durchzuführen.

Daher ist mit der Baugenehmigung unverzüglich eine weitere Bürgschaft fällig in Höhe

von gerundet **8.800 €**

(in Worten **Achttausendachthundert Euro**)

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Kreisverwaltung Kusel zu bestellen. Wenn die temporäre Aufforstung gesichert ist und dies durch das Forstamt bestätigt ist, wird die Sicherheit zurückgegeben.

2.5

Für die dauerhafte Umwandlungsgenehmigung der Waldflächen für die Neueinrichtungen von Zuwegungen nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **0,0820 ha laut Spalte 12** hat eine mindestens gleichgroße Ersatzaufforstung zu erfolgen.

Die Neuaufforstung soll im Bereich der geplanten WEA 02 erfolgen und ist als **Maßnahme A 12** im ergänzten Fachbeitrag Naturschutz vom 30.11.2022 mit einer Fläche von rd. **2.980 m²** aufgeführt. Sie kann mit folgenden Auflagen genehmigt werden und hat innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Die Neuaufforstung hat mit folgenden standortheimischen, herkunftsgesicherten und zertifizierten Sträuchern und Bäumen (soweit verfügbar) zu erfolgen: **Elsbeere, Spitzahorn, Winterlinde** und standortheimischen Sträuchern (beispielhafte Aufzählung: Feldahorn, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn, Heckenkirsche und roter Hartriegel)

Die Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln gegen Wildverbiss (zum Beispiel Wuchshüllen) zu schützen und bis zu einer gesicherten Kultur zu pflegen. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege nach ungefähr acht Jahren nach der Anpflanzung der Fall.

Die Maßnahmen sind nur nach Rücksprache und mit dem Einvernehmen des zuständigen Forstamtes Otterberg durchzuführen.

Daher ist mit der Baugenehmigung unverzüglich eine weitere Bürgschaft fällig in Höhe

von gerundet **7.100 €**

(in Worten **Siebentausendeinhundert Euro**)

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Kreisverwaltung Kusel zu bestellen. Wenn die Neuaufforstung gesichert ist und dies





durch das Forstamt Otterberg bestätigt ist, wird die Sicherheit zurückgegeben.

3. Naturschutzrechtliche Maßnahmen im Wald

Nach § 21 Landeswaldgesetz sind naturschutzrechtliche Maßnahmen im Wald mit der Forstbehörde abzustimmen.

Nach Intervention des Forstamtes Kusel wird die Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse durch die vom Forstamt Kusel in Einvernehmen mit der UNB vorgeschlagene Maßnahme „Ausweisung und Sicherung von Biotopbäumen“ ersetzt.

Mit Ergänzung des Fachbeitrag Naturschutz vom 30.11.2022, dem Forstamt Kusel am 6.1.2023 vorlegt, wurde diese Vorgaben, als **MA4** angepasst.

Geeignete vier Biotopbaumgruppen sind im Gemeindewald Jettenbach bereits ausgewiesen (siehe Karte Anlage 2), die Zustimmung der OG Jettenbach steht noch aus.

Nach vertraglicher Regelung über die Entschädigung der vorgenannten Biotopbäume im Sinne des BAT- Konzeptes Landesforsten Rheinland-Pfalz werden die Bäume nach Freigabe durch den Waldbesitzer (Ortsgemeinde Jettenbach) gemäß Markierungsrichtlinie nach BAT-Konzept markiert und in das betriebliche Geoinformationssystem von Landesforsten Rheinland-Pfalz (sog. WaldIS-RLP) eingetragen und dauerhaft erfasst.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet, neu aufgeforstet werden und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung und Neuaufforstung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass



das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung und die Neuaufforstung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

II.

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar bei Verfahren, die Repowering von Anlagen betreffen nach Zeitaufwand. Die Sätze bemessen sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).

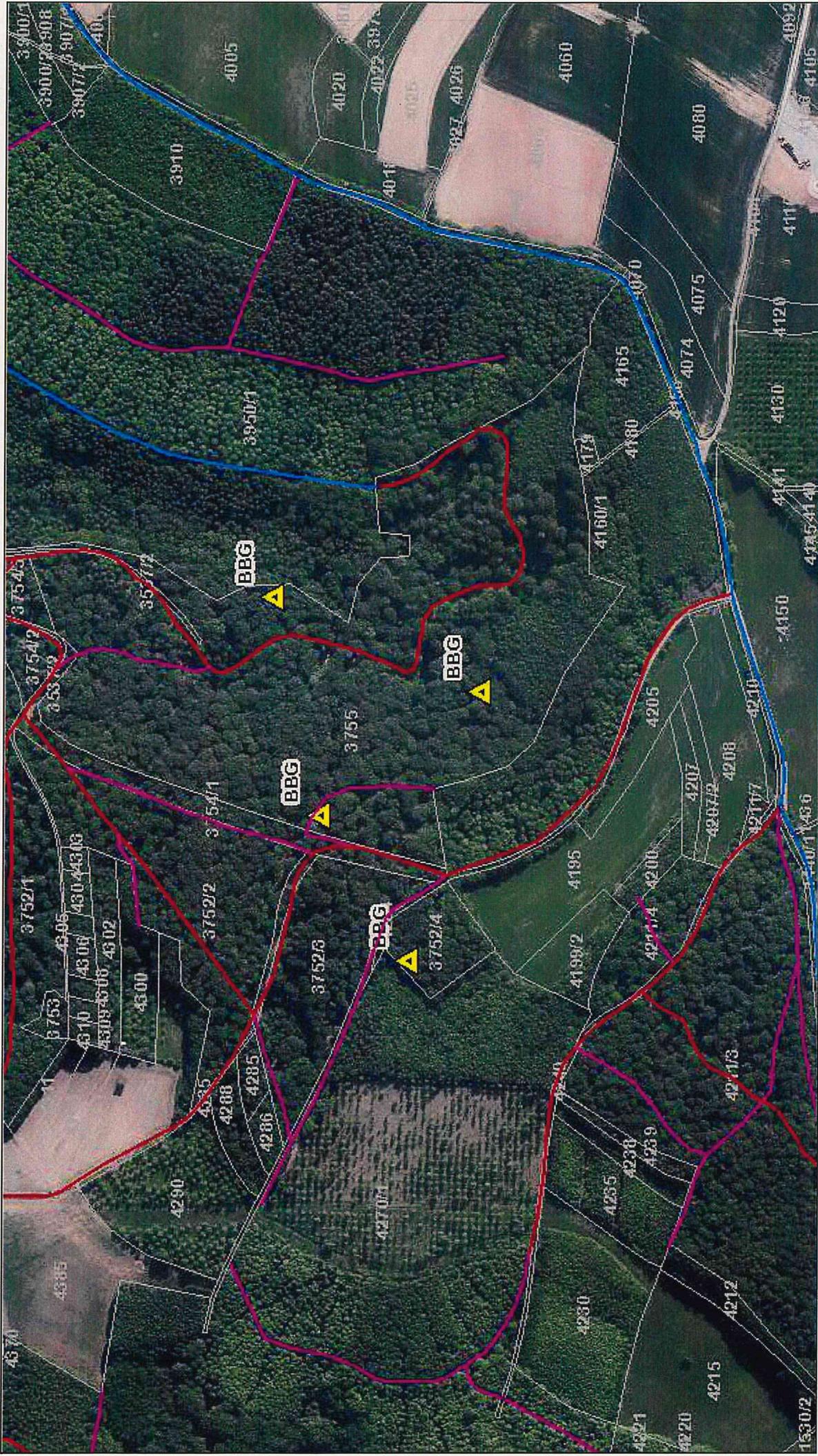
Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten beträgt **1.218,92 Euro**. Die Berechnung ist dem beiliegenden Gebührenbescheid zu entnehmen (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Werner Pfaff
Büroleiter

- Anlagen: 1 Übersichtstabelle der Rodungsflächen
1 Karte der Biotopbaumgruppen im GW Jettenbach
1 Gebührenbescheid

	Zeitl. befristete Rodungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standortes wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)				Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG	Rodungs- flächen Gesamt (Spalte 13) dauerhaft + temporär+ zeitlich befristet m² (Sp. 7 + 11 + 12)	
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)			
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Kraus- legerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrts- radien m²	Rodungsfläche (zeitlich befristet) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Böschung m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 10)			
WEA 1 (KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	190	190
WEA 02 (Anteil KL)	340	500	80	70	0	990	0	440	1.390	1.830	0	2.820	2.820
WEA 2 (Anteil KUS)	0	0	0	0	0	0	0	0	450	450	0	450	450
WEA 03 (KUS)	0	0	890	160	0	1.050	0	0	0	0	0	1.050	1.050
WEA 4 (KUS)						0	0	145	0	145	0	365	365
Zuwegung (KL)						0	245	0	0	245	0	425	425
Zuwegung (KUS)						0	1.025	0	0	1.025	0	1.255	1.255
Summe:	340	500	970	230	0	2.040	1.270	585	1.840	3.695	820	6.555	6.555



Koordinaten Kartennitte: R 394713 H 5486592



Maßstab: 1 : 5000

Lage der 4 vorgeschlagenen Biotopbaumgruppen im GW Jettenbach

WaldGIS-ftp 2017

Datum: 28.10.2022



Koordinaten Kartermittle: R 394682 H 5486498

Maßstab: 1 : 5000
0 0,045 0,09 0,135 0,18
Kilometer

4 Biotopbaumgruppen GW Jettenbach-naturschutzr. AGM Rep. R-S

BBG-Jettenbach Rep. R-S

WaldIS-rip 2017

Datum: 24.10.2022